

Berliner Testament

In Deutschland dürfen Eheleute ein gemeinschaftliches Testament machen. Sehr beliebt ist das sogenannte Berliner Testament: „Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Nach dem Tode des Letztverstorbenen sollen unsere Kinder Erben sein.“ Ein solches Testament hat folgende Wirkung: beim Tod des Ersten wird der überlebende Ehegatte Alleinerbe und die Kinder gehen leer aus, also entstehen Pflichtteilsansprüche. Das kann man nicht verhindern, auch nicht durch Strafklauseln. Es besteht vielmehr die Gefahr der Pflichtteilkumulation. Außerdem freut sich der Finanzminister über die doppelte Versteuerung.

Noch dramatischer wird es bei folgender Konstellation: „Meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder“, so oder ähnlich setzt sich eine Patchwork-Familie zusammen. Die Eheleute bringen Kinder mit in die Ehe. Bei mehreren Kindern kann es sein, dass einige nur vom Vater oder nur von der Mutter und die Jüngsten von beiden Eltern abstammen. Wollen die Patchwork-Eltern gemeinsam ein Testament machen, sind die unterschiedlichen Verwandtschaftsverhältnisse zu den Kindern zu berücksichtigen.

Im Berliner Testament sind also zwei Erbfälle geregelt, das macht es so kompliziert. Die erwünschte Bindungswirkung ist äußerst fragil und die Anfechtungsmöglichkeiten sind vielfältig.

Rechtsanwalt Dr. Zacharias informiert am Donnerstag, dem **15.03.2018** zum Thema „**Berliner Testament**“. Die Veranstaltung findet um **18 Uhr** in der **Theater-Lounge Adlershof, Moriz-Seeler-Straße 1** statt. Um telefonische Anmeldung wird gebeten.